

Farbstoffe in gefärbten Feinback- und Süßwaren, Dekorationen, Verzierungen, Speiseeis und Speiseeisgrundstoffen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-022-21



November 2021

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es zu prüfen, ob die verwendeten Lebensmittelfarbstoffe den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob der verpflichtende Warnhinweis bei Verwendung bestimmter Farbstoffe („Azofarbstoffe“) angeführt ist.

81 gefärbte Feinbackwaren, Süßwaren, Dekorationen und Verzierungen aus ganz Österreich wurden hinsichtlich der Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und der Kennzeichnung überprüft. 16 Proben wurden beanstandet:

- Bei vier Proben entsprach die Verwendung der Lebensmittelfarbstoffe nicht den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen (zweimal Grenzwertüberschreitung, zweimal unzulässige Verwendung in der Warenkategorie).
- Bei elf Proben fehlte der verpflichtende Warnhinweis in Bezug auf Azofarbstoffe.
- Bei sechs Proben wurden Mängel in Bezug auf die Kennzeichnung der Waren nach der Lebensmittelinformationsverordnung festgestellt.

Die Beanstandungsquote insgesamt ist im Vergleich zu der im Jahr 2018 mit der gleichen Fragestellung durchgeführten Aktion A-009-18 stark zurückgegangen (von 52,5 auf 19,8 %). Die Verwendungssituation von Lebensmittelfarbstoffen hat sich signifikant gebessert. Der verpflichtende Warnhinweis zu Azofarbstoffen fehlte jedoch noch bei einigen Produkten.

Hintergrundinformation

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion A-009-18 hatten gezeigt, dass die Kennzeichnungsvorgaben bei Verwendung von Azofarbstoffen und die seit Jänner 2013 geltenden eingeschränkten Verwendungsbedingungen für Farbstoffe in gefärbten Lebensmitteln in Österreich noch nicht durchgängig erfüllt waren. Es wurde daher eine Wiederholung der Aktion für 2021 vorgesehen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 81

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 19,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	65	80,2	(70 %; 88 %)
beanstandet	16	19,8	(13 %; 30 %)
gesamt	81	100,0	---

Vier Beanstandungen erfolgten gemäß der VO (EG) Nr. 1333/2008 über Zusatzstoffe in Bezug auf die Zusammensetzung der Proben:

- Bei zwei Zuckerwaren (Zuckerwatte, Tortendekor) wurde eine Überschreitung der zulässigen Höchstmenge der Lebensmittelfarbstoffe festgestellt. Das Tortendekor wurde aufgrund der sehr hohen Farbstoffgehalte als für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt.
- Zwei Pralinen waren entgegen den Bestimmungen für Schokolade- und Kakaoerzeugnisse mit Lebensmittelfarbstoffen gefärbt und wurden daher beanstandet.

Der verpflichtende Warnhinweis in Bezug auf Azofarbstoffe fehlte bei elf Proben (sieben offene Waren, vier vorverpackte Waren): sechs Feinbackwaren/Konditoreiwaren, drei Zuckerwaren und zwei Speiseeisportionen aus dem Thekenverkauf.

Bei sechs Proben wurden Mängel in Bezug auf die Kennzeichnung der Waren nach der Lebensmittelinformationsverordnung festgestellt, es wurden folgende Kennzeichnungselemente beanstandet:

- Mangelhafte Bezeichnung der Ware (drei Proben)
- Verzeichnis der Zutaten nicht korrekt angeführt (fünf Proben)
- Fehlende verpflichtende Mengenangabe bestimmter Zutaten oder Klasse von Zutaten (eine Probe)
- Angabe Nettofüllmenge (eine Probe)
- MHD und/oder Aufbewahrungsanweisungen nicht entsprechend (fünf Proben)
- Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers fehlte oder Darstellung mangelhaft (zwei Proben)
- Fehlende/mangelhafte Angabe der Nettofüllmenge (zwei Proben)
- Fehlende oder mangelhafte Abfassung der Nährwertdeklaration (zwei Proben).

Die Beanstandungsquote insgesamt ist im Vergleich zu der im Jahr 2018 mit der gleichen Fragestellung durchgeführten Aktion A-009-18 stark zurückgegangen (von 52,5 auf 19,8 %). Die Verwendungssituation der Lebensmittelfarbstoffe hat sich signifikant verbessert, im Rahmen dieser Aktion gingen die Beanstandungen aufgrund der Zusammensetzung um mehr als die

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Hälfte zurück. Es gibt noch Verbesserungspotential bei der Anbringung des Warnhinweises zu Azofarbstoffen, davon betroffen sind vor allem gefärbte Feinbackwaren / Konditoreiwaren, die ohne Verpackung an Endkund:innen abgegeben werden.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.